

## Info zur Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht (§ 45 SBG)

hier: Regelung durch Gesetz Nr. 1841 zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, vom 11. Dez. 2014, S. 428), in Kraft ab 01.01.2015:

- Anhebung der Grenze für den versorgungsabschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand von 63 auf 65 Jahre für Beamte, die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG-ÜSL). Entsprechend der bisherigen Regelung verbleibt es bei einem maximalen Abschlag von 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.).
  - Sonderregelung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 6 bis Satz 8: Für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, ist das Ruhegehalt nicht um einen Versorgungsabschlag zu vermindern, wenn der Beamte zum Eintritt in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Satz 5 BeamtVG-ÜSL). **Diese berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten sind gesondert zu ermitteln und können ggf. erheblich von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten abweichen.**

Diese Regelung schließt insbesondere eine Benachteiligung von Beamtinnen aus.
  - Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 3 Satz 2 BeamtVG-ÜSL: Für Beamtinnen und Beamte, die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, ist das Ruhegehalt nicht um einen Versorgungsabschlag zu vermindern, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt haben. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. **Diese berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten sind gesondert zu ermitteln und können ggf. erheblich von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten abweichen.**

Diese Regelung schließt insbesondere eine Benachteiligung von Beamtinnen aus.

- Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 3 Satz 1 BeamtVG-ÜSL: Für Beamtinnen und Beamte, die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, wird für die Berechnung des Versorgungsabschlags die bisher maßgebliche Altersgrenze (Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres) schrittweise angehoben. Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1. Januar 2015	63	0
1. Februar 2015	63	1
1. März 2015	63	2
1. April 2015	63	3
1. Mai 2015	63	4
1. Juni 2015	63	5
1. Juli 2015	63	6
1. August 2015	63	7
1. September 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Ab dem 1. Januar 2024 gilt für den versorgungsabschlagsfreien Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit **die Vollendung des 65. Lebensjahres.**